



Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der Firma Haseloff, Spritz- und Lackiertechnik
Inhaber: Frank Haseloff • Am Espen 10 • D-90559 Burgthann
Stand Juni 2016

I. Geltung der Bedingungen

1. Auf unsere Verträge und Vertragsbeziehungen mit Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend Besteller genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Auf diese ist bei Angebotserteilung und Vertragsabschluss besonders hingewiesen worden. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unter www.haseloff.biz zum Download abrufbar.
2. Wir widersprechen ausdrücklich jedweden entgegenstehenden oder von unseren Bedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen. Durch eine Erteilung des Auftrags oder Entgegennahme eines Auftrags erklärt sich der Besteller ausschließlich mit unseren Bedingungen vorbehaltlos einverstanden. Wenn uns der Besteller andere Bedingungen vorschreibt, gelten diese erst und nur dann, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.

II. Vertragsabschluss und überlassene Unterlagen

1. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn wir nach einer unterzeichneten Auftragsbestätigung vom Besteller mit der Ausführung beginnen oder den Vertragsabschluss schriftlich bestätigen. Im Übrigen behalten wir uns vor, Angebote innerhalb von 2 Wochen anzunehmen. In der Auftragsbestätigung liegt kein Vertragsabschluss.
2. Die in unserem Angebot enthaltenen Preisangaben, sowie die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen (z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, Abbildungen, Maßangaben) sind bis zum endgültigen Vertragsabschluss freibleibend und nicht verbindlich, sofern nicht anders bezeichnet. Dies gilt entsprechend für technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, in Prospekten, auf unserer Homepage und sonstigen Informationen.
3. An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist eine Weitergabe an Dritte verboten. Bei Aufträgen die mit besonderen Entwicklungsarbeiten verbunden sind, erwirbt der Vertragspartner keinerlei Rechte an den entwickelten Gegenständen noch an den Einrichtungen zur Herstellung dieser Gegenstände, auch wenn er sich ganz oder teilweise an den Entwicklungs- oder Herstellungskosten beteiligt hat.
4. Von uns an den Besteller bei der Angebotserstellung überlassene Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben, falls kein Vertragsverhältnis abgeschlossen werden sollte.
5. Wir übernehmen keine Verantwortung und Verpflichtungen für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Besteller oder dessen Beauftragten an uns ausgehändigten Plänen und Maßzeichnungen.
6. Eine Besichtigung von Örtlichkeiten oder das Erstellen von Aufmaßen erfolgt nur und ausschließlich bei schriftlicher Vereinbarung.

III. Preise, Zahlungen, Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung, Stornierung

1. Unsere Preise gelten ab Werk ohne Verpackung und ohne Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Die Verpackung wird zu Selbstkostenpreisen zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe berechnet und nicht zurückgenommen. Eine Transportversicherung besteht nicht.
2. Werden neben den vertraglich festgesetzten Leistungen zusätzliche Leistungen vereinbart (z.B. Montagearbeiten), so werden diese gesondert berechnet.
3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Werktagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung auf unser Konto fällig. Entgelt für zusätzliche Leistungen nach III. 2 sind innerhalb von 10 zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt zu dem Datum als geleistet, ab dem uns der Betrag frei zur Verfügung steht. Bei nicht fristgerechter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz an. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. Der Abzug von 2 % Skonto ist zulässig, wenn die Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum veranlasst wird. Der Abzug von Skonto wird auf Teilleistungen, zusätzliche Leistungen nach III. 2 und bei Vorkasse nicht gewährt.
5. Das Recht zur Aufrechnung besteht nur, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht überdies nur bei Ansprüchen, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
6. Bei teilweiser oder völliger Stornierung des Auftrags durch den Besteller sind wir berechtigt, 20 % des Nettowarenwertes pauschal als Schaden zu berechnen. Es steht uns frei, die Zurücknahme von gelieferten Waren abzulehnen. Bei Rücknahme werden neben den ausgelegten Spesen 25 % des Nettobetrages zur Anrechnung gebracht. Wir sind berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen, ebenso wie der Vertragspartner berechtigt ist, den Nachweis zu erbringen, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

IV. Lieferung und Verzögerung der Lieferung

1. Der Umfang unserer Lieferpflicht ergibt sich ausschließlich aus diesem Vertrag.
2. Wir behalten uns vor, Teillieferungen, sofern für den Besteller zumutbar, vorzunehmen und in Rechnung zu stellen.
3. Die Lieferzeit ist unverbindlich. Der Beginn der Lieferzeit setzt die rechtzeitige und vertragsgemäße Mitwirkung des Bestellers, insbesondere Zahlung, voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
4. Sollte einer unserer zuverlässigen Lieferanten uns nicht oder nicht rechtzeitig beliefern, werden wir von unserer Leistungspflicht gegenüber dem Besteller frei und können vom Vertrag zurücktreten.
5. Verletzt der Besteller seine Mitwirkungspflicht oder gerät der Besteller mit dem Abruf, der Abnahme oder Abholung in Verzug oder ist eine Verzögerung der Zustellung von ihm zu vertreten, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe der ortsüblichen Lagerkosten zu verlangen, unabhängig davon, ob wir die Ware bei uns oder einem Dritten einlagern. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
6. Lässt sich die Lieferzeit in Folge eines von uns nicht beherrschbaren Umstandes bei uns oder einem unseren Lieferanten nicht einhalten, so verlängert sie sich angemessen. Über einen solchen Fall werden wir den Vertragspartner umgehend unterrichten. Dauern die behindernden Umstände einen Monat nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche wegen von uns nicht verschuldeter Überschreitung der Lieferfrist sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
7. Sollte eine Lieferzeit von uns schuldhaft nicht eingehalten werden, so ist der Besteller zunächst gehalten, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, die mindestens 21 Werktage betragen muss. Nach Ihrem fruchtlosen Ablauf ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Schadensersatzhaftung ist auf 15 % des Lieferwertes begrenzt, sofern der Lieferverzug durch uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sein sollte.

V. Erfüllungsort und Gefahrübergang

1. Der Erfüllungsort und Ort des Gefahrübergangs ist unser Geschäftssitz.
2. Erfolgt die Versendung der Ware, so geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über, sobald wir die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder den sonst mit der Ausführung bestimmten Personen ausgehändigt haben. Dies gilt auch, wenn die Ware durch uns zum Besteller gebracht wird und unabhängig davon, von welchem Ort die Versendung erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Transportversicherungen sind ausschließlich Sache des Bestellers.
3. Der Besteller hat die gelieferte Ware, unbeschadet der Gewährleistungsansprüche, anzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist. Die gesetzlichen Rügepflichten und die Folgen einer Nichtbeachtung bleiben hiervon unberührt.

VI. Aufstellung und Montage

1. Erfolgt durch uns in jedweder Art die Aufstellung und Montage der Ware, unabhängig vom Ort, ist diese Leistung gesondert zu vergüten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Der Besteller hat auf seine Kosten Hilfspersonal und notwendiges Einbaumaterial zu stellen, dazu für ordnungsgemäße Anschlüsse, Beheizung und Beleuchtung zu sorgen. Vor Beginn der Montagearbeiten sind uns die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlichen Anlagen, sowie erforderliche statische Angaben unaufgefordert zu stellen. Die Anlieferungswege bis an die Baustelle müssen sich im ordentlichen Zustand befinden. Findet unser oder das von uns beauftragte Montagepersonal die vertragsgemäßen Zustände nicht vor, besteht nach unserer Wahl das Recht, auf Kosten des Bestellers solche Zustände zu schaffen oder die Montage abzulehnen. Ab dem letzten genannten Zeitpunkt wird unser Zahlungsanspruch in voller Höhe fällig. Für mit einer Neuanlieferung und einem neuen Montagetermin verbundene Kosten haftet der Besteller in voller Höhe.
3. Der Besteller ist verpflichtet, dem Montagepersonal eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Montage auszuhändigen und die Abnahme zu erklären, vorbehaltlich im Einzelnen schriftlich aufzulistender und von uns zu bestätigender Mängel bzw. Leistungsrückstände. Verweigert der Besteller die schriftliche Abnahme trotz grundsätzlicher Abnahmefähigkeit, geht die Abnahmeberechtigung auf den Leiter unseres Montagepersonals über. Die Abnahme gilt dann als erfolgt.

VII. Sachmängel

1. Der Besteller wird seiner Mängelansprüche verlustig, wenn er seiner Pflicht zur geschuldeten Untersuchung und Rüge nach § 377 HGB nicht nachkommt.
2. Wir übernehmen keine Garantien. Beschaffenheitsvereinbarungen sind nicht getroffen. Verbesserungen oder Änderungen der Bauart oder der Ausführung bleiben vorbehalten. Geringfügige handelsübliche Abweichungen in Größe, Farbe und Qualität und sonstiger Ausführung bilden keinen Grund für Beanstandungen. Angaben in Angeboten, sowie in öffentlichen Äußerungen unsererseits, durch Hersteller und seine Gehilfen werden nur Bestandteil der Leistungsbeschreibung, wenn in diesem Vertrag ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
3. Weist die Ware bei Gefahrübergang dennoch einen Sachmangel auf, so sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung. Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport- Wege- Arbeits- und Materialkosten, gehen zu unseren Lasten, es sei denn, der Besteller hat die Ware an einen anderen Ort der Anlieferung verbracht. Wir behalten uns das Recht zur Ablehnung der Nacherfüllung insbesondere vor, wenn diese Kosten mehr als 50 % des Nettolieferwertes betragen.
4. An Abweichungen, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, insbesondere für den gewöhnlichen Verbrauch geeignet sind, oder bei Verschleiß können keine Rechte vom Besteller hergeleitet werden.

5. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wird ausgeschlossen, sofern sich den nachfolgenden Regelungen oder aus gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Haftungsausschluss auch zugunsten der jeweiligen gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen gilt.
6. Deswegen sind von dem Haftungsausschluss diejenigen Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, sowie auf der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten beruhen. Zudem umfasst der Haftungsausschluss nicht einen Schadensersatzanspruch, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vertragspartners, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
7. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für gebrauchte Waren. Hier haften wir für Sachmängel nur bei ausdrücklicher Garantieübernahme, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
9. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln können erst geltend gemacht werden, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.
10. Bei gebrauchten Waren wird ein Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

1. Die Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche, soweit diese nicht wirksam ausgeschlossen sind, verjähren in einem Jahr ab Lieferung der Ware.
2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt solange vorbehalten, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Verbindung, einschließlich künftig entstehender Forderungen, gleichzeitig oder später abgeschlossener Verträge beglichen sind. Das gilt auch, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten, insbesondere einzubauen. Etwaige Verarbeitung nimmt er für uns vor, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren setzt sich unser Eigentum daran fort und es entsteht für uns grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache und zwar bei der Verarbeitung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung oder Vermischung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren.
3. Im Übrigen wird der Besteller die Ware bis zum endgültigen Eigentumsübergang ordentlich und mit der Sorgfalt zu behandeln, welche der Besteller in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt und zu erwarten ist.
4. Der Besteller tritt uns hiermit alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Abnehmer oder Dritte, auch bei einem Einbau erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt er auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch werden wir von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen ist uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner mitzuteilen, außerdem sind alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und die Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir, unabhängig vom Rücktritt, zur Rücknahme der Ware berechtigt. Zur Rücknahme der Ware gestattet uns der Besteller hiermit unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.

6. Der Besteller darf soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder aus diesen hergestellte Sachen ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen, die die Übereignung unserer Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet wird, den uns zustehenden Preisanteil unmittelbar an uns zu zahlen.
7. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ihm ist es untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen können.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers und seiner Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % oder ihren Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt.

X. Allgemeines und Salvatorische Klausel

1. Die Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag sind ohne unsere Zustimmung nicht übertragbar.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag oder in einem Änderungsvertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
5. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss den UN-Kaufrechts (CISG).



Am Espen 10 • D-90559 Burgthann
Fon. +49 9183 90 12 0 • Fax. +49 9183 90 12 22
www.haseloff.biz • info@haseloff.biz